



Informationen gemäß Artikel 33 der REACH - Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Sehr geehrte Geschäftspartner,

die Verordnung (EG) 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH) regelt die Herstellung, das Inverkehrbringen und die Verwendung von chemischen Stoffen und deren Gemischen in der EU. Darüber hinaus enthält die REACH-Verordnung auch Anforderungen an die Weitergabe von Informationen entlang der Wertschöpfungskette.

Gemäß Artikel 33 der REACH-Verordnung sind Lieferanten von Erzeugnissen verpflichtet, ihre Kunden zu informieren, wenn das Erzeugnis einen in der SVHC-Kandidatenliste aufgeführten Stoff in einer Konzentration von mehr als 0,1 Massenprozent enthält.

Hiermit möchten wir Sie darüber informieren, dass einige unserer Produkte den folgenden Stoff der SVHC-Liste in einer Konzentration von bis zu 4 Massenprozent enthalten:

Blei (Pb) CAS: 7439-92-1 EINECS: 231-100-4 Datum der Registrierung: 27.06.2018

Die Konformität zur Richtlinie 2011/65/EU zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten ist nicht betroffen.

Gemäß Anhang III, Abschnitt 6 der RoHS- Richtlinie können folgende Materialien enthalten sein:

- 6a. Blei als Legierungselement in Stahl bis zu 0,35 %
- 6b. Blei als Legierungselement in Aluminium bis zu 0,40 %
- 6c. Kupferlegierung bis zu 4,00 % Blei.

CE-gekennzeichnete Produkte, die für den EU-Markt bestimmt sind, erfüllen diese Anforderungen ohne Ausnahme.

Sollten Sie Fragen zu den genannten Themen haben, können Sie uns gerne jederzeit kontaktieren.

Unterschrift:

Datum:

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Pieter', on a light blue background.

Pieter Keultjes, Technical Manager

15.04.2021